

Einkaufsbedingungen

- der Verlage der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck, konkret der:
 - Rowohlt Verlag GmbH, Hamburger Straße 17, 21465 Reinbek,
 - S. Fischer Verlag GmbH, Hedderichstraße 114, 60596 Frankfurt a. M.,
 - Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co. KG, Hilblestraße 54, 80636 München mit ihrer Tochter GROH Verlag GmbH, Kleinfeldstr. 4, 82110 Germering und
 - Verlag Kiepenheuer&Witsch GmbH & Co. KG, Bahnhofsvorplatz 1, 50667 Köln
- und der**
- **J.B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und C. E. Poeschel Verlag GmbH**

-nachfolgend auch als "Verlag" bezeichnet-

I. Allgemeine Bedingungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrags

1.1 Für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) des Verlages gelten die in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie die nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Bedingungen").

1.2 Diese Bedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der ersten Lieferung oder Leistung an den Verlag für die Dauer der Geschäftsverbindung anerkannt. Abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verlag in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

2.1 Die Anfrage des Verlages ist unverbindlich. Dagegen ist das darauf folgende Angebot des Auftragnehmers verbindlich. Das Angebot des Auftragnehmers muss sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage des Verlages halten. Wir können das Angebot innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Zugang durch Bestellung annehmen. Nur schriftliche, mit rechtsgültiger Unterschrift versehene Bestellungen des Verlages oder Bestellungen über die bookworXs-Plattform (Noosh) sind verbindlich.

2.2 Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen und begründen keine Verpflichtung für den Verlag. Kosten für Angebote, Kostenvoranschläge, Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedaten, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden ist.

2.3 Im Falle einer Auftragsbestätigung ist jede Bestellung innerhalb von fünf (5) Werktagen unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der Bestellnummer, des Bestellers und des Bestelldatums vom Auftragnehmer zu bestätigen. Der Verlag behält sich vor, Bestellungen zurückzuziehen, wenn diese nicht innerhalb dieser Frist bestätigt wurden. Lieferabrufe des Verlages sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich widerspricht.

2.4 Die Mitarbeiter des Verlages sind nicht befugt individuelle, mündliche oder telefonische

Bestellungen vorzunehmen oder Vereinbarungen zu treffen. Die Vertretungsmacht der Mitarbeiter des Verlages ist insoweit begrenzt. Vielmehr sind solche Bestellungen oder Vereinbarungen nur dann wirksam, wenn sie nachträglich schriftlich durch den Verlag bestätigt werden. Diese Begrenzung der Vertretungsmacht gilt nicht für Prokuristen und Vertreter mit typisierter Vertretungsmacht.

3. Auftragsänderungen

3.1 Der Verlag kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach der Bestellung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. anfallende Mehr- und Minderkosten einvernehmlich zu regeln.

3.2 Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen in Folge von Auftragsänderungen werden nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind, sich die Änderungen im Rahmen des Zumutbaren halten und der Auftragnehmer den Verlag unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt.

4. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich netto frei der vereinbarten Empfangsstelle (vgl. Ziffer 6 dieser Bestimmungen), einschließlich aller zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

4.2 Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert in einfacher Ausfertigung an den Verlag zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beige packt werden. Rechnungen müssen Nummer, Zeichen, Besteller und Tag der Bestellung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Rückdatierung der Rechnung ist nicht zulässig.

4.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto, nach 30 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Verlages. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4.4 Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung, die vom Auftragnehmer geschuldet sind, entsprechend. Der Verlag ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung der etwa geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

4.5 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf dabei nicht unbillig verweigert werden.

4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Verlag in gesetzlichem Umfang zu.

4.7 Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen anerkannter und/oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertrag.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

5.1 Die Einhaltung von Lieferterminen ist wesentlich. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin im Verlag oder am besonders vereinbarten Liefer-/Leistungsort vollständig im vereinbarten Umfang zur Verfügung steht. Auf Verlangen der Verlage sind nach vereinbartem Terminplan Korrekturabzüge, Plots, Proofs, Andrucke, Vorausexemplare usw. zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Verlage erhebliche Schäden, insbesondere auch Folgeschäden wie entgangener Gewinn, entstehen können, wenn Lieferfristen nicht eingehalten werden. Der Auftragnehmer haftet für diese Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

5.2 Der Verlag ist berechtigt, die Annahme von Waren oder Leistungen, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert/geleistet werden zu verweigern und die vorzeitig angelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers wieder zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Verlag berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Wertes der betreffenden Lieferung/Leistung für jeden vollendeten Kalendertag des Lieferverzugs zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Wertes der betreffenden Lieferung/Leistung. Dem Verlag bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihm ein höherer Schaden entstanden ist, dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verlag überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Verlag ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern dieser spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung gegenüber dem Lieferanten erklärt wird. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten; die Vertragsstrafe ist allerdings auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

5.4 Zudem ist der Verlag berechtigt, im Falle der Nichtlieferung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. 5.5 Dieser Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin »fix« vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern/leisten zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z. B. im Fall der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw.

5.5 Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung/Leistung voraussieht, so wird er den Verlag unverzüglich schriftlich benachrichtigen unter Angabe des möglichen Liefer-/Leistungsstermins. Im Fall der Zustimmung des Verlages zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung/Leistung unberührt.

6. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Abnahme

6.1 Die Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, gemäß DDP (Incoterms 2010) an

Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Am Buchberg 8, D-74572 Blaufelden

oder einen in der Bestellung angegebenen Lieferort.

Die Anlieferung erfolgt frei Haus/verzollt auf hochregallagerfähigen, tauschfähigen Euro-Paletten (im

Tausch). Es gelten folgende weitere Regelungen

a) für Aufträge der Rowohlt Verlag GmbH, S. Fischer Verlag GmbH, Verlagsgruppe Droemer Knauer GmbH & Co KG, Verlag Kiepenheuer & Witsch GmbH und Tochterunternehmen der vorgenannten:

- Die Anlieferung erfolgt an **Tor 30-38**
- Aviskontakt:
Tel.: +49 7953 883-419
Fax: +49 7953 883-408
E-Mail: wareneingang2@sigloch.de
- Annahmezeiten
Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 14:30 Uhr
(mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Baden-Württemberg)
- Nur 1 Titel je Palette
- Maximale Höhe 125 cm inkl. Palette und Deckel
- Maximales Gewicht 750 kg pro Palette

b) für Aufträge der J.B. Metzler'sche Verlagsbuchhandlung und C. E. Poeschel Verlag GmbH und Tochterunternehmen der vorgenannten:

- Die Anlieferung erfolgt an **Tor 6-10**
- Aviskontakt:
Tel.: +49 7953 883-441 oder -551
Fax: +49 7953 883-435
E-Mail: wareneingang1@sigloch.de
- Annahmezeiten
Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Baden-Württemberg)
- Nur 1 Titel je Palette
- Maximale Höhe 145 cm inkl. Palette und Deckel
- Maximales Gewicht 800 kg pro Palette

Damit eine Beschädigung der Ware vermieden wird, darf der Paletteninhalt nicht überstehen und die Paletten sollen mit Kantenschutz und Stretchfolie gesichert werden. Sofern gebündelt verpackt wird, sollen diese als 10er- oder 20er-Gebinde, mit max. 170mm Höhe, vorzugsweise in Folie eingeschweißt werden.

Die Palettenbeschriftung soll an beiden Stirnseiten der Palette erfolgen und enthält folgende Angaben:

- Titel-/Artikelbezeichnung
- ISBN oder Artikelnummer
- Menge
- Datum

6.2 Lieferungen, auch durch Spediteure, haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich für den Verlag kostenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers zum Verlag oder zum vereinbarten Auslieferungsort zu erfolgen.

6.3 Die Anlieferung hat in den in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Verpackungsmaterial, einschließlich der Transportverpackung am Lieferort, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf eigene Kosten zurückzunehmen; im Übrigen richtet sich die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungsmaterial nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Teillieferungen sind nicht zulässig, soweit ihnen der Verlag nicht ausdrücklich vorher schriftlich zugestimmt hat.

6.5 Jeder Lieferung ist ein mit Nummer und Datum der Bestellung des Verlages sowie der Warenbezeichnung des Verlages, der Bestellnummer und der ISBN oder Artikelnummer versehener Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen mit Nummer und Datum der Bestellung des Verlages sowie mit der Warenbenennung des Verlages sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an den Verlag zu schicken.

7. Höhere Gewalt

7.1 In Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen kann der Verlag zunächst die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen.

7.2 Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse länger als vier Wochen an oder ist es nach zwei Wochen zwischen dem Verlag und dem Auftragnehmer unstreitig, dass die Ereignisse länger als vier Wochen anhalten, sind sowohl der Verlag als auch der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber dem Verlag entstehen.

8. Geheimhaltung

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, insbesondere Materialien, Unterlagen, Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

8.2 Mit der Geschäftsverbindung mit dem Verlag darf der Auftragnehmer nur im Falle der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verlages werben.

8.3 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände des Verlages dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Ebenso ist die Vervielfältigung nur zulässig, wenn der Verlag vorher ausdrücklich zugestimmt hat oder eine solche Vervielfältigung für den Fortgang des allgemeinen Geschäftsablaufs auf Seiten des Auftragnehmers in Bezug auf den Verlag zwingend notwendig ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Verlag anerkennt nur einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an bei ihm lagernden Waren des Auftragnehmers, soweit der Verlag nicht bereits Eigentümer dieser Waren durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung gemäß Ziffer 10 dieser Bedingungen ist. Der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.

9.2 Im Übrigen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen.

10. Beistellung von Material, Unterlagen und Daten durch den Verlag, Untersuchung, Eigentum, Versicherungen, Vorgaben für Abgleich der Daten

10.1 Das vom Verlag beigestellte Material, Unterlagen usw. hat der Auftragnehmer unverzüglich nach Eingang auf Mängel und Verarbeitungsfähigkeit zu prüfen. Der Auftragnehmer hat den Verlag auf erkennbare Mängel und Verarbeitungsprobleme unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Versteckte Mängel und Verarbeitungsprobleme sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Belege für die Mangelhaftigkeit sind vom Auftragnehmer als Beweismittel anzufertigen bzw. zu sichern und dem Verlag unentgeltlich auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet und verzögert sich dadurch die Ausführung des Auftrags, so haftet der Auftragnehmer für den eingetretenen Verzögerungsschaden, es sei denn den Auftragnehmer trifft im Hinblick auf die Unbegründetheit der Mängelrüge kein Verschulden.

10.2 Die im Auftrag des Verlages vom Auftragnehmer hergestellten oder ihm zur Ausführung des Auftrags übergebenen Materialien und Unterlagen (Rohdrucke, Halbfabrikate, Werkzeuge, Entwürfe, Lithos, Filme, Daten, Datenträger, Platten, Druckformen, Montagen usw.) verbleiben im Eigentum des Verlages. Dies gilt auch im Fall der Verarbeitung der Materialien und Unterlagen., die immer für den Verlag als Hersteller erfolgt (§ 950 BGB). Der Auftragnehmer verwahrt die Materialien und Unterlagen kostenlos für den Verlag als Eigentümer.

Wird die Ware mit anderen, nicht dem Auftragnehmer gehörenden Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so steht dem Verlag an der dabei entstehenden Sache anteiliges Miteigentum im Verhältnis des Wertes der im Eigentum des Verlages stehenden Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung zu, welches der Auftragnehmer bereits jetzt an den Verlag übereignet und überträgt. Der Verlag nimmt diese Übereignung und Übertragung an.

10.3 Materialien und Unterlagen des Verlages sowie die hieraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnisse hat der Auftragnehmer getrennt zu lagern und als Eigentum des Verlages zu kennzeichnen. Kosten für Lagerung, Pflege und Instandhaltung trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für Verlust und Beschädigung. Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Verlages verpflichtet, die Materialien und Unterlagen angemessen zu versichern und die Versicherung dem Verlag nachzuweisen. Einlagerung bei Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verlages zulässig.

10.4 Die dem Auftragnehmer überlassenen Materialien, Unterlagen und Daten dürfen nur bestimmungsgemäß und nur für Aufträge des Verlages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen des Verlages sind die Materialien, Unterlagen und Daten unverzüglich und kostenlos herauszugeben.

10.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorlagen, Rohstoffe, Druck-, Datenträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse usw. ohne besondere Vergütung zwei Jahre über den Auslieferungstermin hinaus zu verwahren. Auch nach Ablauf der Frist dürfen diese Gegenstände und Daten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages vernichtet bzw. gelöscht werden.

10.6 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftragnehmer den Verlag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verlag Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die dem Verlag entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftragnehmer für den dem Verlag entstandenen Ausfall.

11. Prüfung, Freigabe von Zwischenprodukten, Mustern usw., Abstimmungspflicht

11.1 Vor- und Zwischenerzeugnisse (z. B. Satzproben, Muster) hat der Auftragnehmer dem Verlag zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

11.2 Der Verlag wird die ihm vom Auftragnehmer erstmals zur Korrektur überlassenen Vor- und Zwischenerzeugnisse prüfen und je nachdem mit oder ohne Änderungen freigeben. Im Folgenden bis zur Druckreifeerklärung hat der Verlag nur noch die jeweils auf seine Weisung ausgeführten Korrekturen zu prüfen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Verlages zur weiteren Herstellung.

11.3 Nach Ausführung und Prüfung der jeweiligen Korrekturen bzw. nach Druckreifeerklärung entstandene und erkennbar gewordene Fehler gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11.4 Bei technischen Abstimmungsproblemen (z. B. zwischen Papier, Satz, Repro, Druck und Bindung) hat sich der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten mit dem Verlag und den evtl. weiteren Zulieferanten des Verlages abzustimmen.

12. Archivierung und Rückgabe von Daten

12.1 Der für die Korrektur oder Pflege der Daten und/oder Satzherstellung verantwortliche Auftragnehmer verpflichtet sich, falls die Daten vom Auftragnehmer in satzunabhängigen medienneutralen Formaten bearbeitet werden, sicherzustellen, dass die Daten nach dem jeweils aktuellen Stand der Änderungen und Korrekturen an den Verlag zurückgeliefert werden können. Das heißt, dass Änderungen und Korrekturen entweder parallel im Satz- und im neutralen Datenbestand durchgeführt und verifiziert werden oder dass eine Rückkonvertierung aus dem Satzsystem gewährleistet sein muss. Bei Nichtbeachten übernimmt der Auftragnehmer die Kosten für die Herstellung des aktuellen Standes.

12.2 Bei Loseblattwerken sind die Daten in der Satzsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand des Print-Werks zu archivieren.

12.3 Sämtliche Werkdaten sind dem Verlag auf Verlangen unverzüglich zu Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und zwar in dem Format, in dem das Werk ursprünglich erstellt und/oder zur Ausgabe erzeugt wurde (z. B. Satzformat, PostScript, PDF, satzunabhängiges medienneutrales Format). Näheres (z.B. Datenträger) wird durch Einzelvereinbarungen mit dem Auftragnehmer geregelt.

13. Mängelrüge, Gewährleistung, Haftung, Nebenpflichten, Verjährung

13.1 Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, ist der Verlag verpflichtet, die Lieferung im Rahmen des normalen Geschäftsgangs auf Identitäts- und Mengenabweichungen sowie offen erkennbare Transportschäden und ansonsten stichprobenhaft auf sonstige erkennbare Mängel zu untersuchen. Solche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung gegenüber dem Auftragnehmer zu rügen, wobei es ausreichend ist, dass die erkennbaren Mängelsymptome in der Mängelrüge grob der Art nach beschrieben werden. Bei allen übrigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Mängelrüge entbehrlich ist, stehen dem Verlag die Mängelansprüche auch bei unterbliebener Mängelrüge zu.

13.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die in den Bestelldaten vereinbarten Ausführung, die Qualität, die Farbgebung, die Menge und die vereinbarten Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sowie dafür, dass dieser den üblichen Anforderungen am Lieferort sowie am beabsichtigten Verwendungsort, insbesondere in den Ländern, in denen der Vertragsgegenstand vom Verlag selbst oder durch Dritte vertrieben wird, entspricht. Weist die Leistung des Auftragnehmers einen Mangel auf, stehen dem Verlag – unabhängig von der Erheblichkeit des Mangels - die gesetzlichen Mängelansprüche uneingeschränkt zu. Der Verlag hat das Recht, zwischen den beiden Arten der Nacherfüllung (Nachbesserung/Nachlieferung) zu wählen.

13.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Verlage erhebliche Schäden, insbesondere auch Folgeschäden wie entgangener Gewinn, entstehen können, wenn der Vertragsgegenstand mangelhaft ist. Der Auftragnehmer haftet für diese Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet für das Tun und Unterlassen der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verhalten. Dies gilt auch im Fall der Verletzung von Nebenpflichten durch den Auftragnehmer oder einen von ihm eingesetzten Subunternehmer. Für die Verjährung vertraglicher Schadenersatzansprüche gilt die in Ziffer 13.5 dieser Bedingungen genannte Frist entsprechend, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt. Die Haftung des Auftragnehmers aus unerlaubter Handlung (§ 823 ff. BGB) und sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung bleibt unberührt.

13.4 Wenn der Auftragnehmer die vom Verlag verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist der Verlag berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in ihm geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder auf Dritte zu übertragen. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich. Der Verlag kann Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferung entstehen, dem Auftragnehmer berechnen. Kosten für Rücksendungen oder vom Verlag durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

13.5 Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungsansprüche endet mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrübergang, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder Arglist des Auftragnehmers vorliegt. In diesem Falle gelten die regelmäßigen Verjährungsregeln nach §§ 195, 199 BGB. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Ein etwaiger Neubeginn der Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für die Fälle von Lieferregress entsprechend §§ 478, 479 BGB.

13.6 Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen verzichtet der Auftragnehmer für die Dauer von 12 Monaten ab Ablauf der Gewährleistungsfrist auf die Einrede der Verjährung.

14. Rechtsmängel

14.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Ware am Lieferort sowie am beabsichtigten Verwendungsort, insbesondere in den Ländern, in denen sie vom Verlag selbst oder durch Dritte vertrieben wird, frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertraglichen und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.

14.2 Macht ein Dritter Ansprüche geltend die den Verlag oder dessen Kunden hindern, die Ware vertragsgemäß zu nutzen, unterrichtet der Verlag den Auftragnehmer hierüber. In diesem Fall wird der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl des Verlages entweder

- a) dem Verlag und/oder dessen Kunden das Recht zur Nutzung der Ware verschaffen; oder

- b) die gelieferte Ware schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
- c) die gelieferte Ware durch andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14.3 Der Auftragnehmer hat den Verlag von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freizustellen und alle mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten, inklusive Kosten der anwaltlichen Vertretung, zu ersetzen, es sei denn die entgegenstehenden Schutzrechte waren dem Auftragnehmer nicht bekannt und der Auftragnehmer hätte sie auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht kennen müssen.

15. Kündigung

Schuldet der Auftragnehmer eine Werkleistung,

15.1 kann der Verlag den gesamten Vertrag oder Teile davon jederzeit, im Fall fortlaufender Leistungen nur mit einer angemessenen Frist, kündigen.

15.2 Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die widerlegliche Vermutung gem. § 649 S. 3 BGB auf 2,5% begrenzt ist.

15.3 Erfolgt die Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, hat der Auftragnehmer nur einen Vergütungsanspruch auf die Leistungen, die bis zur Kündigung abgeschlossen und nachgewiesen sind, wenn dem Verlag die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen brauchbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.

Schuldet der Auftragnehmer eine Dienstleistung,

15.4 kann der Verlag den Vertrag oder Teile davon ebenfalls jederzeit kündigen.

15.5 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt der Verlag die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

15.6 Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, erfolgt die Kündigung aufgrund eines zu vertretenden vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers oder kündigt er selbst außerordentlich, ohne durch vertragswidriges Verhalten vom Verlag dazu veranlasst zu sein, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Verlag verwertbar sind. Schadenersatzansprüche des Verlages bleiben unberührt.

16. Regelungen zur Auftraggeberhaftung nach § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG)

16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns

(MiLoG) und das Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und insbesondere den gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer zu bezahlen.

16.2 Wird der Verlag nach den Bestimmungen der §§ 13 MiLoG, 14 AEntG von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder eines von diesem beauftragten Nachunternehmers oder eines Verleihers in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Verlag von der Haftung nach den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG freizustellen und jegliche Kosten, die dem Verlag durch die Inanspruchnahme durch diese Arbeitnehmer entstehen, zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten. Der Verlag ist berechtigt, etwaige von ihm gemäß den §§ 13 MiLoG, 14 AEntG geleisteten Zahlungen sämtlichen Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers entgegenzuhalten und die Ansprüche gegeneinander aufzurechnen.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich die vertragsgemäßen Leistungen selbst durchzuführen, es sei denn der Verlag hat der Beauftragung von Nachunternehmern durch den Auftragnehmer vorher schriftlich zugestimmt. In letzterem Falle verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Einhaltung der in Ziffer 16 dieses Vertrages genannten Pflichten durch den Nachunternehmer vertraglich sicherzustellen.

16.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur monatlichen Vorlage eines Nachweises der Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und durch von ihm beauftragte Nachunternehmen. Der Verlag ist berechtigt, jederzeit anonymisierte Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers einzusehen.

16.5 Zur Sicherung seiner Ansprüche behält es sich der Verlag vor, von dem Auftragnehmer jederzeit die Bereitstellung einer Sicherheit, z.B. einer Bankbürgschaft, zu verlangen.

16.6 Wenn der Auftragnehmer oder ein vom dem Auftragnehmer beauftragter Nachunternehmer seinen Angestellten nicht den Mindestlohn nach § 1 MiLoG bezahlt oder gegen die Regelungen des AEntG verstößt, steht dem Verlag ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Insoweit gilt Ziffer 15.3 dieses Vertrages. Daneben steht dem Verlag auch ein Rücktrittsrecht bezüglich der Aufträge mit dem Auftragnehmer zu.

17. Rücktrittsrecht bei mangelhaften oder verspätet angelieferten Erstmustern, Proben usw.

Bei nicht termingerechter Vorlage oder bei Mängeln der Muster, Proben usw. ist der Verlag nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl vom gesamten Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

18. Zahlungsunfähigkeit

18.1 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der Verlag berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

18.2 Trifft den Verlag eine Vorleistungspflicht, besteht ein Rücktrittsrecht auch für den Fall, dass nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch des Verlages durch die mangelhafte Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird, wenn der Verlag dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung einer Sicherheit gesetzt hat.

II. Zusätzliche besondere Bedingungen für Papier und Kartons

1. Maß, Stärke- und Mengenermittlung, Abweichungen

Bei allen Lieferungen sind Maßabweichungen unzulässig, mit Ausnahme von unbeschnittenen Papieren und Kartons; hier sind zulässig 0,2 v. H., höchstens aber 2 mm in Breite und Länge nach oben.

Ist für das Papier ein Volumen vereinbart oder handelt es sich um Standardvolumen, so darf dieses nicht unterschritten werden. Eine Überschreitung des Volumens darf maximal 3 v. H. betragen.

2. Sonderarbeiten

Sonderarbeiten, die einen Preisaufschlag bedingen, sind dem Verlag vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung.

3. Herstellernachweis

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen die genaue Herkunft des Papiers (Hersteller und Papierbezeichnung) dem Verlag zu nennen.

III. Besondere zusätzliche Bedingungen für Repro-Aufträge

Andrucke und Proofs müssen dem Stand der Technik entsprechen und mit der verwendeten Vorlage - übereinstimmen. Vom Verlag mitgelieferte technische Richtlinien sind zu beachten. Auf Ziffer 11.4 dieser Bedingungen wird besonders hingewiesen.

IV. Rechtswirksamkeit, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Bei Auftragsabwicklung über die bookworXs-Plattform (Noosh) wird durch Hinterlegung von Angeboten im System, Anlegen/Annahme/Bestätigung von Aufträgen und Auftragsänderungen im System, sowie Ablage von Nachrichten im System eine eventuell gemäß diesen Einkaufsbedingungen erforderliche Schriftform gewahrt.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Verlages oder der vom Verlag bestimmte Ort.

Für Auslegung und Anwendung dieser Bedingungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand wird, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, der Sitz des Verlages vereinbart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Der Verlag ist jedoch auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird deren Geltung im Übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden von den Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzt, die dem zugrundeliegenden Vertragszweck am

ehesten entsprechen.